



## **Umweltmedizinische Begutachtung gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz: Anerkennung von Heilwasser (Information für Antragsteller)**

Diese Unterlage soll zur Beschleunigung von medizinischen Begutachtungen für die *Abteilung Gesundheitsrecht* gemäß NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz dienen, denn je rechtzeitig, vollständiger und übersichtlicher die zu begutachtenden Unterlagen der Fachabteilung vorgelegt werden, desto rascher kann ein Gutachten erstellt werden und Verzögerungen, oder sogar etwaige Umplanungen können somit hintangehalten werden.

Da im Land Niederösterreich mit dem elektronischen Akt gearbeitet wird, ist es hilfreich, die vom Bewilligungswerber beizubringenden Unterlagen im word- oder pdf-Format (nicht gescannt) vorzulegen.

Die angeführten Auflagen sind üblicherweise im Rahmen eines Gutachtens zu erwarten. Sie dienen dazu, einen niederösterreichweit einheitlichen Standard herzustellen, und werden auch regelmäßig in österreichweiten Gutachtersitzungen abgestimmt. Sie sind allerdings durch die Amtssachverständigen noch an die Situation vor Ort anzupassen, wobei der Umfang sowohl erweitert als auch um nichtzutreffende Aspekte eingeschränkt werden kann.

*Als wasserbautechnische und hydrogeologische Sachverständige werden Amtssachverständige bestellt. Auch jenen müssen zur Begutachtungen die entsprechenden Projekt- und Materialbeschreibungen vorliegen.*

### **Voraussetzungen:**

- Das Wasser weist besondere Eigenschaften auf und
- es wird ohne jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung erwartet und
- die Quelle besitzt eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit und
- das Wasser enthält in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe und
- die Mindestanforderungen des Anhang I des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes sind erfüllt und
- die Gewinnung des Heilwassers erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den hygienischen Anforderungen.
- Die Probebohrung bzw. Quellerschließung wurde wasserrechtlich bewilligt.

### **Begutachtungsunterlagen:**

- Große Heilwasseranalyse einer autorisierten Untersuchungsanstalt gemäß Anhang III NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Die Mindestanforderungen an Heilwasser sind im Anhang I geregelt.
- Hydrogeologisches und wasserbautechnisches Gutachten aus denen hervorgeht, dass eine Beeinflussung (Kontamination oder Veränderung) des Wassers ausgeschlossen ist. Die baulichen Ausführungen, sowie der Bau selbst müssen die Besonderheiten des Wassers (z.B. Korrosivität) berücksichtigen und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- Balneologisches Gutachten, aus dem nachvollziehbar und erkennbar ist, welche Heilwirkungen bei der Anwendung aus medizinisch wissenschaftlicher Sicht aufgrund der Zusammensetzung zu erwarten sind und welche Gegenanzeigen, Rahmenbedingungen und Dosierungen, sowie Anwendungsformen zu beachten sind.
- Nachweis der oben angeführten Voraussetzungen.